

**In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde**

der Frau B...,

- Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Bernhard Mathies,
Soltauer Allee 22, 21335 Lüneburg -

1. unmittelbar gegen

- a) den Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 6. Juli 2017 - IV ZR 32/16 -,
- b) den Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 18. April 2017 - IV ZR 32/16 -,
- c) das Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 14. Januar 2016 - 12 U 88/15 -,
- d) das Urteil des Landgerichts Karlsruhe vom 22. Mai 2015 - 6 O 12/14 -,
- e) die Mitteilungen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder,

2. mittelbar gegen

die Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes
und der Länder

hat die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

den Richter Eichberger
und die Richterinnen Baer,
Britz

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der
Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 9. Mai 2018 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

G r ü n d e :

Die angegriffenen Entscheidungen sind verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Eine Verletzung des Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz durch staatliche Gerichte (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) liegt nicht vor; eine Verletzung des Gebots der Gleichberechtigung von Frauen (Art. 3 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 GG) ist aus den Darlegungen hier jedenfalls nicht erkennbar.

Zur weiteren Begründung wird auf den Beschluss im Verfahren 1 BvR 1884/17 vom heutigen Tag verwiesen. Im Übrigen wird von einer Begründung nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

2

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

3

Eichberger

Baer

Britz

**Bundesverfassungsgericht, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom
9. Mai 2018 - 1 BvR 1866/17**

Zitiervorschlag BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 9. Mai 2018 -
1 BvR 1866/17 - Rn. (1 - 3), [http://www.bverfg.de/e/
rk20180509_1bvr186617.html](http://www.bverfg.de/e/rk20180509_1bvr186617.html)

ECLI ECLI:DE:BVerfG:2018:rk20180509.1bvr186617